

Verordnung

Der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der Seeanlagen (Beschluss der Stadtvertretung vom 27.05.2014)

„Auf Grund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idF 44/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan vom 11.05.2014 grün markierten Außenflächen der Bregenzer Seeanlagen – im Folgenden mit „Seeanlagen“ bezeichnet. Seeseitig sind die Flächen jeweils durch die jahreszeitlich gegebene Wasserstandslinie begrenzt. In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines

Die Seeanlagen dienen der Bevölkerung sowie Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten,

- a) Pflanzbeete und Schilfbestände zu betreten; hievon ausgenommen sind die mit der Pflege und Erhaltung dieser Fläche beauftragten Personen sowie Exekutivorgane;
- b) Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren; hievon ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen die zur Pflege der Anlagen dienen;
- c) Blumen, Sträucher ab- oder auszureißen und abzuschneiden sowie Bäume zu erklettern oder zu beschädigen;
- d) Die Trockenliegeplätze und die Slipanlage beim Sporthafen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder dort widmungswidrig Gegenstände abzustellen oder zu lagern;
- e) Die Seeanlagen als Nachtruheplatz zu benützen;
- f) Die Seeanlagen im Bereich zwischen der Ostgrenze des Strandbadgeländes und der Ostmole des Hafens Bregenz sowie die Innenbereiche der Hafenanlagen für Badezwecke zu benützen;
- g) In den Seeanlagen Ball- und Wurfspiele oder andere Spiele durchzuführen durch welche Unbeteiligte in ihrer Ruhe gestört oder Parkanlagen beschädigt werden können.
- h) Das Lärmen und zu laute Betreiben von technischen Geräten, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen;
- i) In den Seeanlagen Hunde frei laufen zu lassen sowie als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen;
- j) Einrichtungen der Seeanlagen wie z.B. Bänke, Spielgeräte, künstlerische Gestaltungselemente, zweckwidrig zu verwenden;
- k) Die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Orte zu verrichten;

- l) Feuer zu betreiben, ausgenommen auf den von der Landeshauptstadt Bregenz fest eingerichteten Feuerstellen, soweit die Feuer klein gehalten werden und die Belästigung anderer Strandbesucher durch Rauch etc. vermieden wird;
- m) Produkte, die ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurück zu lassen.

§ 4

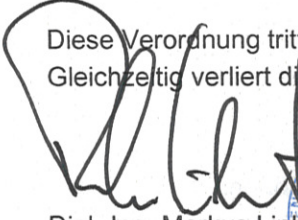
Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 12.07.2005 ihre Wirksamkeit.“


Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister



Boden



nsee



BREGENZ
BBEECEENZ

Lageplan zur Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der Seeanlagen

 Geltungsbereich  Feuerstelle

Maßstab: 1:7.000

Dst. für Umweltschutz

Datum: 11.05.2014

Gez. G. Ender

